

die Gerichte desjenigen Kantons, in welchem zuerst eingeschritten wird, für alle Vergehen dieser Art kompetent.

Art. 8. Die Urtheile sind dem Bundesrathe einzusenden, welcher in jedem Fall die Befugniß hat, die im Allgemeinen zuständigen Rechtsmittel (Appellation, Rekurs, Kassation u. s. w.) zu ergreifen.

Art. 9. Zu diesem Behufe sind alle Momente des Anklage- und des Entlassungsbeweises entweder in's Urtheil aufzunehmen oder in einen besondern Aktenauszug beizulegen. Auch ist auf den Urtheilen vorzumerken, welche Rechtsmittel zulässig seien und binnen welcher Frist.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend Aufhebung des Rutschertheils in Uri.

(Vom 20. November 1850).

Lit.

Am 16. und 22. Mai 1849 erließ die hohe Bundesversammlung ein Gesetz, welches den freien Verkehr auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen herstellte, und zwar im Hinblick auf den Art. 30 der Bundesverfassung, welcher es der Bundesgesetzgebung vorbehält, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art, zwischen den Kantonen und im Innern derselben, auf dem

Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Die hohe Versammlung ging dabei von der Ansicht aus, daß allerdings ein großes Interesse für die Eidgenossenschaft vorhanden sei, eine wesentliche Handelsstraße der Schweiz von Beschränkungen zu befreien, welche mehr oder weniger zu Gunsten einzelner Personen oder Gesellschaften bestehen, den ganzen Verkehr denselben tributpflichtig machen und jede Konkurrenz erschweren oder geradezu ausschließen.

Nach Entfernung der bestandenen Beschränkung auf der Wasserstraße bleibt im Kanton Uri noch eine andere aufzuheben, welche auf dem Lande besteht und auf dem Personenverkehr lastet. Wir meinen den bekannten Kutschertheil, welcher schon wiederholt in der h. Versammlung zur Sprache gebracht wurde.

Wirklich hat der schweizerische Nationalrath am 18. Mai 1849, in Folge einer Motion des Herrn Nationalrath Guscetti für Aufhebung der Vorrechte für den Personentransport im Kanton Uri, nach Beseitigung einiger Anträge, welche den Gegenstand noch mehr verallgemeinern wollten, beschlossen:

„Daß nicht bloß die fraglichen Vorrechte im Kanton Uri, sondern auch anderweitige ähnliche Verkehrsbelästigungen, wie diejenigen auf dem Splügnerspäß und den übrigen wichtigern Transitstraßen berücksichtigt werden sollen,“ und

„daß der Bundesrath einzuladen sei, in Uebereinstimmung mit Art. 30 der Bundesverfassung die betreffenden Vorrechte zu untersuchen und deren Abschaffung durch Stellung geeigneter Anträge bei der Bundesversammlung einzuleiten.“

Der Bundesrath hatte seine Aufmerksamkeit bereits diesem Gegenstand zugewendet, und schon im Jahr 1848 von den Kantonen daherige Aufschlüsse verlangt. Nach Kenntnisaufnahme der vorgedachten Schlußnahme des Nationalrathes bestrebt er sich die daherigen Akten möglichst zu vervollständigen, was aber nicht geringe Schwierigkeiten darbietet, indem theilweise ziemlich verwickelte Verhältnisse obwalten.

Im Allgemeinen ergibt es sich, daß noch verschiedene Vorrechte bestehen.

A. Für den Wassertransport im Wesentlichen.

Im Kanton Unterwalden auf dem Alpachersee und in Buochs. Ueber diese hat sich der Bundesrath schon in seiner Botschaft vom 23. April 1849 zu seinem Gesetzesvorschlag über die Herstellung der freien Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee ausgesprochen, sie haben auf den größern Verkehr keinen Einfluß.

In den Kantonen Baselstadt und Aargau auf dem Rhein. Diese erscheinen zum Theil als polizeiliche Maßregeln in Bezug auf Pilotendienst, theils aber tragen sie bei einigen aargauischen Gesellschaften einen zunftartigen Charakter und können, weil in den betreffenden Gesellschaften auch viele Mitglieder aus dem Großherzogthum Baden sich befinden und Baden überhaupt bei der Regulirung dieser Verhältnisse auch stimmberechtigt ist, nicht einseitig aufgehoben werden. Sie beschweren übrigens den allgemeinen Verkehr nicht wesentlich.

Im Kanton Wallis hat der Staat dem Major Torrent ein Privilegium für die Beschiffung der Rhone ertheilt, es ist aber nicht ermittelt, ob Herr Torrent wirklich Gebrauch davon macht.

Auf der Linth. Nach der Schifffahrtsordnung von 1836 bedarf es zur Ausübung der Schifffahrt zwischen Wallenstadt und Zürich eines Patents. Patente werden den Bürgern der vier angrenzenden Kantone leicht ertheilt, gegen eine Gebühr von Frk. 16 und eine Kaution von Fr. 1600. Der Verein der Schiffer haftet dem Handel solidarisch und hat mäßige Frachten festgesetzt.

B. Für den Landtransport.

Im Kanton Uri der Kutschertheil, auf den wir später zurückkommen.

Im Kanton Graubünden die Portrechte. Diese Portrechte bestehen:

1) Auf der Handelsstraße von Chur über den Splügen nach der Grenze von Tessin und von Chur über den Julier und Maloya gegen Cleven. Sie bestehen im ausschließlichen Verladungsrecht aller Kaufmannsgüter durch die Gemeinden, zu mäßigen, mit den einzelnen konkurrierenden Fuhrleuten leicht zu bedingenden Preisen, und sind der Gegenwerth für beträchtliche Leistungen der Gemeinden an den Straßenbau und den Schneebruch. Die Gemeinden sind bereit, gegen angemessene Vergütung auf ihr Recht zu verzichten, doch konnte ein solcher Ausverkauf noch nicht erzielt werden, der um so weniger dringend erscheint, weil dennoch nur die gleichen Fuhrleute wegen mangelnder Konkurrenz die Straßen befahren würden, und die Frachtpreise billig sind.

2) Auf der Straße von Chur nach Ragaz. Bis 1834 genoß Chur allein das Vorrecht der Verladung; in jenem Jahr aber wurde zwischen den hohen Ständen St. Gallen und Graubünden ein Gegenrechtsvertrag abgeschlossen, wodurch den Bürgern beider Kantone gegenseitig gleiches freies Ladungsrecht auf der besagten

Strecke zugesichert ist, mit Ausnahme der bündnerischen Postgemeinden aufwärts, die auf dieser Straßenstrecke nicht zugelassen werden wollen, so lange sie ihr Privilegium noch festhalten.

3) Die Stadt Maiensfeld besitzt für ihre Bürger das Vorrecht der Ladung von Dreivierteltheilen alles durch ihr Weichbild geführten Getreides und alles Salzes. Die Gemeinde Zizers hat das Recht der Verladung des letzten Vierteltheils Getreide.

4) Die Gemeinde Pontresina, der die Verpflichtung obliegt, den Paß über den Bernina vom 11. November bis 19. April offen zu halten, hatte dagegen das Recht, alle transsitirenden Waaren fortzuschaffen.

Im Kanton Wallis ist der Transport von Personen und Lasten nach dem St. Bernhard, Chamouny, Leukerbad und der Gemmi an gewisse Polizeimaßregeln geknüpft, welchen indessen nicht die Natur eines eigentlichen Privilegiums beigelegt werden kann.

Dieses sind, Lit., die hauptsächlichsten jetzt noch bestehenden Vorrechte, die auf dem Transport lasten. Sie sind theils von geringem Belang für den allgemeinen Verkehr, theils aber von größerem, wie z. B. die Portrechte im Kanton Graubünden, bei denen aber eigenthümliche Verhältnisse obwalten, und die vor der Aufhebung noch näherer Untersuchung bedürfen. Wir sprechen aber die Versicherung aus, daß es unser ernstes Streben ist, auch diese Hindernisse beförderlichst zu beseitigen, und daß wir, wenn es uns unmöglich würde, durch gegenseitiges Einverständnis zum Ziel zu kommen, der Bundesversammlung die geeigneten Anträge hinterbringen werden.

Während dem gegen die übrigen der vorgedachten Berechtigungen keine oder nur unwesentliche Beschwerden

geführt worden sind, wurden wiederholt dergleichen gegen den Kutschertheil in Uri vorgebracht.

Eine Beschwerde des Herrn Statthalter Müller von Hospenthal hatte der h. Nationalrath wegen ungeziemender Sprache zurückgewiesen, eine solche des Lehrers Hübber aber, datirt Bern, 16. Dezember 1849, und eine gleiche der Bürger Carl Sebastian Regli, Johann Anton Regli, Andreas Furer, Johann Joseph Rager und Anazeth Schmid, datirt Hospenthal, 17. Dezember 1849, am 12. April d. J. dem Bundesrath zur genauern Untersuchung und allfällig erforderlichen bundesgemäßen Erledigung zugewiesen. Der schweizerische Ständerath pflichtete diesem Beschluß am 15. des gleichen Monats bei.

Ähnliche Beschwerden wie die obengenannten kamen uns wiederholt direkte durch Herrn Statthalter Sebastian Müller in Hospenthal und eine solche auch von Joachim Drelli und Gebrüder Ferrari in Bellinzona zu.

Alle schließen dahin, es möchte im Hinblick auf Art. 30 der Bundesverfassung das Privilegium aufgehoben werden, welches durch Verfügungen der Kantonalbehörden von Uri zu Gunsten einer Gesellschaft von Kutschern in jenem Kanton bestche, und welches nicht nur den Kutschern anderer Kantone, sondern sogar den Bürgern des eignen Landes das Führen von Reisenden entweder ganz unmöglich mache, oder an Bedingungen knüpfe, die für die Bürger wie für die Reisenden ungerecht und lästig seien.

In Anerkennung des, neben der Bundesverfassung unzulässigen Privilegiums zu Gunsten der Kutscher des Bezirks Uri hatten wir schon am 18. Juli 1849 die Regierung von Uri eingeladen, dasselbe aufzuheben.

In ihrer Rückantwort vom 8. August suchte die Regierung von Uri darzuthun, daß in der Einrichtung des soge-

nannten Kutschertheils kein der Bundesverfassung widerstreitendes Monopol liege, indem alle Angehörigen des Bezirks Uri sich in den Theil einschreiben lassen können, und nur die Angehörigen des Bezirks Urseren ausgeschlossen seien, die aber von Urseren nach Airolo und Altorf ausschließlich fahren dürfen; um indessen auch diese Schranke fallen zu machen, beschäftigte man sich mit einer Revision der betreffenden Verordnung, wodurch allen Bürgern und gesetzlich angefahrenen Schweizern die gleichen Rechte für den Reisendentransport eingeräumt, und auch den tessinischen Kutschern während einer bestimmten Zeitfrist die Annahme von Retouren gestattet werden soll. Die Fortdauer des Theils sei namentlich auch im Hinblick auf die Postanstalten wünschbar, dann sei eine solche Einrichtung auch geeignet, den Verdienst einer größern Zahl von Bürgern zuzuwenden, statt nur einigen einzelnen Pferde- und Wagenbesitzern, die bei dessen Aufhebung allein diesen Transport ausbeuten würden, und auch für die Reisenden sei in dieser Beziehung besser gesorgt.

Am 28. August sandte die Regierung von Uri wirklich die neue Verordnung ein.

Nachdem sodann im Dezember des gleichen Jahres 1849 bei Anlaß der Eingabe des Herrn Sebastian Müller von Hospenthal, ein Mitglied des Bundesrathes im Schooße des Nationalrathes bemerkte, daß ihm eine durch die Regierung von Uri vorgenommene Abänderung der beschränkenden Verordnung nicht bekannt sei, nahm diese Regierung Anlaß, sofort Abschriften ihrer Schreiben vom 8. und 28. August sowie die neue Verordnung einzusenden.

Diese fragliche Verordnung, datirt vom 22. August 1849 enthält aber immer noch Bestimmungen, welche

einen freien Verkehr auf der Gotthardsstraße im Kanton Uri nicht gestatten, denn es wird dadurch eben wieder eine privilegirte Kutschergesellschaft aufgestellt, in welche Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger allein aufgenommen werden, und der man angehören muß um Reisende von Flüelen aufwärts führen zu dürfen. Dann beschränkt der Art. 14 der Verordnung die Führung von Reisenden auf dem Weg bergaufwärts, und verbietet die Rücknahme von Retouren von Urseren abwärts, mit Ausnahme wenn Eidgenossen zur Retour sich melden, oder die hinaufgeführten Reisenden selbst innerhalb 24 Stunden zurückkehren wollen.

Fremde Lohnkutscher werden für die Berechtigung Reisende auf der Gotthardsstraße befördern zu dürfen, mit einer Abgabe von 2 frz. Fr. für jedes Pferd zu Gunsten des Theils belegt und zwar, weil diese Gesellschaft zur Lieferung der Postpferde berechtigt sei. Schweizerkutscher werden von dieser Taxe befreit, wenn Urnerkutscher in deren Heimathkanton auch mit keiner Abgabe belastet werden. Dieser Artikel zieht gleichsam das Recht der Führung der Extraposten auf das kantonale Gebiet, während dem doch Alles was das Postwesen betrifft, rein eidgenössisch ist. In dieser Beziehung verfehlt sich die Verordnung wiederholt, ganz besonders auch dadurch, daß sie dem von Theilgesellschaft gewählten Vorsteher — Theiler genannt, — das Amt und den Dienst eines Postmeisters für die Extrapost- und Beiwagenlieferung überträgt, und der Theilkommission die Bezeichnung der Verpflichtungen und Verrichtungen des Postmeisters vorbehält.

Der Bundesrath sah sich daher wiederholt veranlaßt, am 15. Mai die Regierung von Uri um Aufhebung der betreffenden Verordnung zu ersuchen, ohne ihr das

Recht zu bestreiten, rein polizeiliche Anordnungen für die Benutzung der Straße zu treffen, wie sie im Interesse der Reisenden liegen mögen.

In ihrer Rückantwort vom 10. Juni besteht aber die Regierung auf der Fortdauer des Kutschertheils, immerhin mit einigen Modifikationen.

Sie hält dafür, daß nach Beseitigung der Verordnung die jeweilige Stellung von Beiwagen zur Post nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten möglich werde, und daß überhaupt dadurch der Verkehr der Reisenden über den St. Gotthard einen gewaltigen Schlag erhalten würde. Um aber einige Uebelstände zu beseitigen, sei die nachträgliche Verordnung vom 10. Juni erlassen worden.

Dieser Nachtrag zur Verordnung ist aber weit entfernt, den Zweck zu erfüllen, im Gegentheil schafft er nur wieder neue Anstände.

Das Zugeständniß, daß jeder Schweizerbürger in den Theil eintreten könne, ist nämlich völlig werthlos, denn wer würde, um vielleicht zwei oder drei Mal durch den Kanton zu fahren, sich den Verpflichtungen einer derartigen Zunftgesellschaft unterwerfen können. — Bezüglich der Verfügung, daß Schweizerkutscher für das Befahren der Gotthardsstraße nichts zu zahlen haben, wenn man in ihren Heimathkantonen von den Urnerkutschern auch nichts beziehe, möchte es den um diese Beweisleistung jeweiligen angegangenen Kutschern schwer werden, dieser Anforderung sofort zu genügen, so daß sie lieber die 2 Franken per Pferd bezahlen, als zuwarten, bis sie sich aus ihrem Kanton die erforderlichen Bescheinigungen verschafft haben. Diese Erleichterung ist daher wenigstens sehr problematisch.

Dagegen ist die Ausdehnung der Verordnung ganz

unzulässig, indem sie als Aequivalent für gewisse Nachtheile, die man nicht in Abrede stellen kann, den Pferdebesitzern in Urseren das Transportrecht nach Airolo, also in den Kanton Tessin und über die Furka, Grimsel, und Oberalp, also in die Kantone Bern, Graubünden und Wallis, größtentheils auf dem Gebiete dieser Kantone zutheilt, zu welchem Ende ebenfalls eine Gesellschaft gebildet werden soll. Es heißt dieses aus einem Uebel zwei machen, und wenn zur Rechtfertigung ihrer Verfügung die Regierung von Uri sich auf eine Verordnung der Regierung von Bern stützt, welche am 14. Juli 1848 erlassen wurde, und für den Amtsbezirk Interlaken polizeiliche Vorschriften für die dortigen Kutscher aufstellt, so ist eine Parallele zwischen den beiden Anordnungen keineswegs zu Gunsten Uri's, denn die bernische Verordnung enthält keine Belästigung für fremde Kutscher, keine gewisse Vertheilung der Fahrten der Reihe nach, keine Vorschriften welche über das Kantonalgebiet hinausreichen, keine Eingriffe in das Postwesen, und sie ist für einen Landestheil erlassen, der nicht, wie die wichtige Gotthardstraße die Interessen der Eidgenossenschaft beschlägt. Der wichtigste Beweggrund für die Regierung von Uri an der Verordnung festzuhalten, scheint übrigens der von ihr angeführte zu sein, daß sie besorgt, es werde durch die begehrte Aufhebung des Kutschertheils der ganze Reisendentransport in die Hände zweier Häuser von Urseren gespielt, wobei sich dann die Reisenden in keiner Beziehung gut befinden werden. Allein an eine solche Wendung der Dinge kann wohl nicht gedacht werden, denn die freie Konkurrenz sichert am besten gute und billige Bedienung des Publikums.

Aus dem Vorgetragenen geht wohl hinlänglich hervor, daß der Kutschertheil von Uri in seiner neuen, so

wenig als in seiner alten Form, neben den Bestimmungen der Bundesverfassung bestehen kann, daß aber auch die Regierung von Uri die Beseitigung von sich aus nicht vorzunehmen geneigt ist, so daß der Bund hier einzuschreiten hat, wenn dem Uebelstand abgeholfen werden soll. Es bedarf hiezu einzig der Aufhebung des Instituts des Kutschertheils von Bundeswegen. Auch die eidgenössische Postverwaltung ist damit ganz einverstanden. Entschädigungen an Betheiligte sind hier nicht denkbar, denn erstens hindert Niemand die jezigen Kutscher nach wie vor die Fahrten zu machen und ihr Material wie ihre Pferde bestens zu benutzen, und zweitens beruht die ganze Berechtigung auf einer einfachen, wiederholt durch die Regierung abgeänderten Konzession und keineswegs auf einem zivilrechtlichen Verhältniß.

Der schweizerische Bundesrath hat daher die Ehre, der hohen Bundesversammlung den beiliegenden Entwurf zu einem diese Verhältnisse regelnden Beschlusse einzubegleiten, indem er gleichzeitig den gegenwärtigen Anlaß benützt u. s. w.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht den freien Verkehr auf der Straße über den St. Gotthard herzustellen, in Anwendung des Art. 30 der Bundesverfassung und nach Anhörung des Berichts und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der im Kanton Uri auf der Gotthardstraße bestehende Kutschertheil ist aufgehoben.

Art. 2. Unter Vorbehalt der Verordnungen, welche die Sicherheitspolizei erfordert (Art. 29 der Bundesver-

fassung) darf Jedermann auf der genannten Straße den Personen- und Waarentransport frei ausüben.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und es ist der Bundesrath mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Aufhebung des Kutschertheils in Uri. (Vom 20. November 1850).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1850
Date	
Data	
Seite	520-531
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.